



Ministerium für Schule und Bildung NRW, 40190 Düsseldorf

19. Juli 2017

Seite 1 von 3

Bezirksregierungen Arnsberg, Detmold,
Düsseldorf, Köln und Münster

Aktenzeichen:

223

bei Antwort bitte angeben

- per E-Mail -

Auskunft erteilt:

Herr Fehrmann

Telefon 0211 5867-3531

Telefax 0211 5867-3676

joachim.fehrmann@msb.nrw.de

Schulorganisatorische Maßnahmen im Zusammenhang mit der Aussetzung der MindestgrößenVO

Die Ankündigung der Aussetzung der Mindestgrößenverordnung hat zu verschiedenen Fragen geführt. Im Sinne einer gleichsinnigen Beratungspraxis gebe ich folgende Hinweise:

Wegen der einzuhaltenden Verfahrensbestimmungen wird bis zum Erlass der Verordnung noch etwas Zeit verstreichen. Die Beteiligung der Kommunalen Spitzenverbände wurde eingeleitet.

Die Änderungsverordnung soll, wie in der Begründung des Referententwurfs ausgeführt, Schulträgern lediglich die bis zum Ende des Schuljahres 2018/2019 befristete Fortführung von öffentlichen Förderschulen und von Teilstandorten solcher Förderschulen ermöglichen, die die Mindestgrößen nach geltendem Recht nicht erreichen.

Die (Wieder-) Errichtung einer Schule, die nach dem schulaufsichtlich genehmigten Beschluss des Schulträgers bis zum Ende des Schuljahres 2016/2017 bereits vollständig abzuwickeln war, ist demgegenüber eine Neuerrichtung. Für diese gelten die Größenvorgaben des § 1 Mindestgrößenverordnung unverändert fort.

Für den Weiterbetrieb noch nicht vollständig abgewickelter Schulen gilt Folgendes:

Die Rückabwicklung von schulorganisatorischen Ratsbeschlüssen zur Schließung von Förderschulen ist grundsätzlich nicht allein durch bloßen Aufhebungsbeschluss möglich.

Anschrift:

Völklinger Straße 49

40221 Düsseldorf

Telefon 0211 5867-40

Telefax 0211 5867-3220

poststelle@msb.nrw.de

www.schulministerium.nrw.de

Öffentliche Verkehrsmittel:

S-Bahnen S 8, S 11, S 28

(Völklinger Straße)

Rheinbahn Linie 709

(Georg-Schulhoff-Platz)

Eine Ausnahme besteht jedoch, wenn der ursprüngliche Aufhebungsbeschluss noch nicht von der Bezirksregierung genehmigt wurde. In diesem Fall reicht es, wenn der Schulträger den Antrag auf Genehmigung seines Beschlusses, den er nicht länger verwirklichen will, zurückzieht.

Ist die Auflösung der Schule bereits genehmigt, kann sie wegen der Bestandskraft der schulaufsichtlichen Genehmigung nicht durch einfachen Ratsbeschluss rückgängig gemacht werden. Vielmehr bedarf auch die Aufhebung des Auflösungsbeschlusses als erneute schulorganisatorische Entscheidung des Schulträgers der Genehmigung durch die obere Schulaufsicht. Die Aufhebung eines schulorganisatorischen Beschlusses hat eine die Schullandschaft unmittelbar gestaltende Wirkung und bedarf daher ebenfalls der Rechtmäßigkeitsprüfung. Die mit der Aufhebung des Beschlusses bewirkte Fortführung einer Schule muss nach dem Sinn und Zweck der Norm ebenfalls auf einer anlassbezogenen Schulentwicklungsplanung beruhen.

Ich bitte Sie, bei der Genehmigung der Aufhebungsbeschlüsse und der schulorganisatorischen Folgebeschlüsse die Vorschriften der §§ 78 ff SchulG im Sinne einer möglichst weitgehenden Verwirklichung der Zielsetzung der Änderungsverordnung kommunalfreundlich anzuwenden.

Sofern der Auflösungsbeschluss noch nicht ins Werk gesetzt ist (also noch Kinder in die Eingangsklasse aufgenommen wurden/werden), bedarf es neben der schulaufsichtlichen Genehmigung des Aufhebungsbeschlusses keiner weiteren Schritte. Ich bitte Sie, diesen Beschluss zu genehmigen, wenn an der fortzuführenden Schule Klassen nach den Werten der VO zu § 93 Abs. 2 SchulG, ggf. auch jahrgangsübergreifend, gebildet werden können. Denn die Verpflichtung zur Bildung angemessener Klassen wird durch die Verordnung nicht suspendiert.

Wenn der Auflösungsbeschluss bereits weitergehende Rechtswirkungen erzeugt hat und die Auflösung der Schule bereits begonnen hat, muss die Schule unter Einhaltung der Voraussetzungen des § 81 Absatz 3 SchulG förmlich neu errichtet werden. Allerdings fehlt es in diesen Fällen an einem Maßstab für die Bedürfnisprüfung, da der künftige § 2 Absatz 1 Satz 5 MindestgrößenVO auch für diesen Fall die Mindestgrößen suspendiert. Gleichwohl wird in diesem Fall als Mindestvoraussetzung anzunehmen sein, dass (nach Einschätzung des Schulträgers) noch Klassen im Rahmen der VO zu § 93 Abs. 2 SchulG gebildet werden können. Auf die Prognose für fünf Jahre (§ 82 Absatz 1 SchulG) kommt es in diesem Fall nicht an, weil die Suspendierung der Mindestgröße nur vorübergehend gilt.

Ich bitte Sie, diejenigen Schulträger, die bisher die nach der Mindestgrößenverordnung erforderlichen Beschlüsse nicht gefasst haben, bis zur endgültigen Klärung der Vorgaben zur Mindestgröße nicht zu schulorganisatorischen Maßnahmen aufzufordern.

Die Kommunalen Spitzenverbände erhalten eine Kopie dieses Erlasses mit gleicher Post.

Im Auftrag

gez. Dr. Ludger Schrapper